

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH
GOLDBACH-CENTER
SEESTRASSE 39
TELEFON +41 (0)1 914 27 70
TELEFAX +41 (0)1 914 27 88
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH
WWW.WENGER-PLATTNER.CH

DR. WERNER WENGER*
DR. JÜRIG PLATTNER
DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI*
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. JÜRIG RIEBEN
DR. MARKUS METZ
DR. DIETER GRÄNICHNER*
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. STÉPHAN NETZLE, LL.M.
JR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.*
PETER SAHLI**
DR. THOMAS WETZEL
SUZANNE ECKERT
DOMINIQUE PORTMANN
DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
TÄTJANA VON KAMEKE, LL.M.
JASCHA PREUSS, LL.M.
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN
ROLAND MATHYS
THOMAS REBSAMEN
DR. MARC S. NATER, LL.M.
DR. ASTRID BOOS-HERSBERGER, LL.M.
MARTIN SOHM
RETO ASCHENBERGER
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
GUDRUN ÖSTERREICHER SPANIOL
DR. MARKUS SCHOTT
JAMES KOCH
DR. CHRISTOPH MÜLLER, LL.M.
DR. BORIS GRELL
DR. SIMONE BRAUCHBAR
AYESHA CURMALLY
LAUDIUS GELZER
MARIE-CHRISTINE GERSTER
NAOKI D. TAKEI
DR. BARBARA GRAHAM-SIEGENTHALER, LL.M.
MICHAEL SALZER
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
OLIVER ALBRECHT
LORENZ AEBERSOLD
DR. ROBERT BAUMANN
DR. ROGER GRONER, LL.M.
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.

ANDREAS MAESCHI
KONSULENT

* AUCH NOTARE IN BASEL
** INHABER ZÜRCHER NOTARPATENT
ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

BÜRO BASEL: CH-4010 BASEL
AESCHENVORSTADT 55
TELEFON +41 (0)61 279 70 00
TELEFAX +41 (0)61 279 70 01
BASEL@WENGER-PLATTNER.CH

BÜRO BERN: CH-3000 BERN 6
JUNGFRAUSTRASSE 1
TELEFON +41 (0)31 356 49 43
TELEFAX +41 (0)31 351 28 83
BERN@WENGER-PLATTNER.CH

An die Gläubiger der SAirGroup in
Nachlassliquidation

Küsnacht, im Juli 2003 Wü/cb

SAirGroup in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den Stand des Nachlassverfahrens der SAirGroup sowie den geplanten weiteren Ablauf der Nachlassliquidation.

1. STAND DES VERFAHRENS

Mit Verfügung vom 20. Juni 2003 hat der zuständige Nachlassrichter in Zürich den Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung der SAirGroup bestätigt und auch für die nicht zustimmenden Gläubiger für verbindlich erklärt. Die Verfügung ist am 26. Juni 2003 rechtskräftig geworden.

Gemäss Nachlassvertrag wird die Nachlassliquidation durch folgende Liquidationsorgane geführt:

- Liquidator: Karl Wüthrich.
- Gläubigerausschuss: Bruno Frick, Dr. Peter Mathys, Dr. Werner A. Meier, Dr. Andreas Ritter, Dr. Max C. Roesle, Dr. Michael Werder, Dr. Adriano Viganò und Jürg Zimmermann.

2. WEITERER ABLAUF DER NACHLASSLIQUIDATION

2.1 Kollokationsverfahren

Zur rechtsgültigen und rechtswirksamen Feststellung der am Liquidationsergebnis teilnehmenden Gläubiger, deren Rangstellung und der Höhe ihrer Forderungen - insbesondere auch der geltend gemachten Sicherheiten - wird ein Kollokationsverfahren gemäss den Art. 244 - 251 SchKG durchgeführt. Der Kollokationsplan wird gestützt auf die Geschäftsbücher der SAirGroup und die erfolgten Eingaben erstellt. Die Anleihensgläubiger der CHF-, Euro- und USD-Anleihen werden im Herbst 2003 über die Vorgehensweise betreffend Kollokation der Anlehens- resp. Garantieforderungen orientiert werden.

Im Rahmen des Kollokationsverfahrens wird der Liquidator die einzelnen angemeldeten Forderungen prüfen und zusammen mit dem Gläubigerausschuss entscheiden, inwieweit sie in der angemeldeten Form anerkannt werden können. Alle Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise abgewiesen oder in eine andere Klasse verwiesen werden, werden im Zeitpunkt der Auflage des Kollokationsplanes eine schriftliche Verfügung erhalten. Sollte ein Gläubiger mit der Verfügung nicht einverstanden sein, wird er die Möglichkeit haben, diese durch eine Kollokationsklage beim zuständigen Richter anzufechten.

Aufgrund der grossen Anzahl von Gläubigern wird die Ausarbeitung des Kollokationsplanes einige Zeit in Anspruch nehmen. Es ist jedoch geplant, diese Arbeiten im Verlaufe des Jahres 2004 abzuschliessen und den Kollokationsplan anschliessend zur Einsichtnahme durch die Gläubiger aufzulegen.

2.2 Verwertung der Aktiven

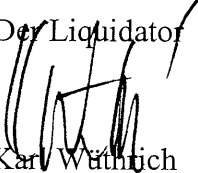
Die bei der SAirGroup vorhandenen Aktiven werden in Absprache mit dem Gläubigerausschuss bestmöglich verwertet werden. Dank den gegenüber einem Konkursverfahren liberaleren Verwertungsvorschriften besteht kein Zeitdruck. Ich erwarte deshalb, dass ein besseres Verwertungsergebnis als im Konkurs erzielt werden kann.

3. INFORMATION DER GLÄUBIGER

Der Liquidator ist verpflichtet, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht sowie einen Status über die verwerteten und noch nicht verwerteten Aktiven zu erstellen. Dieser Bericht ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres dem Gläubigerausschuss zur Genehmigung vorzulegen und an den Nachlassrichter einzureichen. Gleichzeitig wird der Bericht den Gläubigern zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Ich werde den Gläubigern jeweils eine Zusammenfassung des Berichts zustellen.

Zusätzlich werde ich die Gläubiger über wichtige Vorkommnisse jeweils auch während des Jahres in Zirkularen orientieren. Im Weiteren werde ich auch zukünftig auf meiner Website, www.liquidator-swissair.ch, laufend Berichte über den Ablauf des Verfahrens publizieren.

Mit freundlichen Grüssen

Der Liquidator

Kar Wüthrich